

§ 79

Kriegshetze und -Propaganda

(1) Wer einen Aggressionskrieg, einen anderen Aggressionsakt oder die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln zu Aggressionszwecken propagiert oder zum Bruch völkerrechtlicher Vereinbarungen, die der Wahrung und Festigung des Friedens dienen, auffordert, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer Organisationen zur Durchführung von Kriegshetze und -Propaganda bildet, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 80

Angriffe gegen Anhänger der Friedensbewegung

Wer zur Verfolgung von Anhängern der Friedensbewegung aufreizt, gegen diese Personen wegen ihrer Tätigkeit Gewalt anwendet, sie verfolgt oder verfolgen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Abschnitt

Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Menschenrechte

§ 81

Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer es unternimmt, nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppen zu verfolgen, zu vertreiben oder ganz oder teilweise zu vernichten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) Wer durch das Verbrechen vorsätzlich besonders schwere Folgen herbeiführt, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

§ 82

**Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern
der Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Wer im Widerspruch zum Völkerrecht maßgeblich oder mit besonderer Aktivität daran mitwirkt, unter Zugrundelegung der Alleinvertretungsanmaßung der Bundesrepublik und der Ausdehnung der westdeutschen Gerichtshoheit Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte zu verfolgen, zu ihrer Verfolgung aufzufordern oder die Verfolgung anzuordnen oder zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) Personen, die die Hauptverantwortung für die im Abs. 1 gekennzeichneten völkerrechtswidrigen Handlungen tragen oder die derartige Handlungen begehen, die besonders verwerflich oder in ihren Auswirkungen besonders schwer sind, werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 83

Faschistische Propaganda und Rassenhetze

Wer faschistische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze treibt, die geeignet ist, zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufzuhetzen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 84

Kriegsverbrechen

(1) Wer zum Zwecke der Aggression bewaffnete Auseinandersetzungen führt und unter Verletzung völkerrechtlicher Normen dabei

1. Massenvernichtungsmittel oder andere verbotene Kampfmittel einsetzt oder ihren Einsatz anordnet,
2. unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung, Verwundete, Kranke, Wehrlose oder Gefangene begeht oder anordnet,
3. Gewaltakte gegen Parlamentäre begeht oder anordnet,
4. fremdes Gut sich aneignet oder ohne militärische Notwendigkeit zerstört oder solche Maßnahmen anordnet,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.